

Tischvorlage 2

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- 05 Kreistagsbüro -

17.12.2018

**An die Mitglieder
des Kreistages**

nachrichtlich:

**CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten
sowie Einzelabgeordnete**

**21. Sitzung des Kreistages am Montag, 17.12.2018
hier: Nachreichung von Sitzungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Einladung zur o.g. Sitzung des Kreistages überreiche ich Ihnen noch nachfolgende Sitzungsunterlagen:

Öffentlicher Teil

- TOP 14: Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren im Rhein-Sieg-Kreis

hier: Schreiben der Verbände der Krankenkassen und Antwort der Verwaltung

ab Seite 3

- TOP 17.2: Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 / 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen

hier: Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises 2019/2020

ab Seite 9

- TOP 18: Mitteilungen und Anfragen

hier: Anhang 2 zur Antwort der Verwaltung vom 07.12.2018 zu Anlage 28 (Anfrage des Abg. Dr. Fleck; Bearbeitungsdauer von Wohnungsbaugenehmigungen)

ab Seite 13

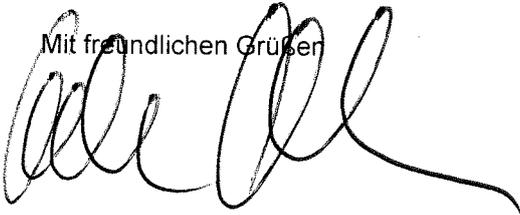
hier: Antwort der Verwaltung zur Anfrage des Abg. Dr. Fleck vom 20.11.2018
(Anlage 27 der Einladung)

ab Seite 14

hier: Antwort der Verwaltung zur Anfrage des Abg. Dr. Fleck vom 03.12.2018
(Anlage 32 der Einladung)

ab Seite 18

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Landrat)

Kassel, Dirk

Von: Hülsdünker, Bernd (AOK Rheinland/Hamburg)
<Bernd.Huelsduenker@rh.aok.de>
Gesendet: Freitag, 14. Dezember 2018 14:25
An: Kassel, Dirk
Cc: Schuster, Sebastian; Müller, André; Arntzen, Erik (NRW)
[mailto:Sebastian.Schuster@rh.aok.de]
[mailto:Andre.Mueller@rh.aok.de]
[mailto:Erik.Arntzen@rh.aok.de]
Betreff: Sitzung Kreistag TOP 14: Rettungsdienstgebührenbedarfsberechnung 2019
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Kassel,

beigefügte E-Mail bitten wir im Rahmen der nächsten Kreistagssitzung am kommenden Montag den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um die von den Landesverbänden der Krankenkassen aufgeführten kritischen Punkte.

Vor diesem Hintergrund konnten die Krankenkassenverbände bisher kein Einvernehmen zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 erteilen. Der §2a Rettungsgesetz (Wirtschaftlichkeitsgebot) wird unseres Erachtens hierbei nicht umfänglich beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hülsdünker
Referent

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
Unternehmensbereich Ambulante Versorgung
Geschäftsbereich Sonstige Vertragspartner
Kasernenstr. 61
40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 87 91 - 1237

Telefax (0211) 87 91 - 2590

bernd.huelsduenker@rh.aok.de

www.aok.de/rh

www.facebook.com/aokrh

Das Internet-Portal für Vertragspartner: www.aok-gesundheitspartner.de/rh

Sehr geehrte Frau Schmitz,

wir danken für Ihre Rückmeldung vom 11.12.2018 und äußern zu Ihren Ausführungen.

Mietkosten

Zunächst bestätigen wir Ihre Aussage, dass es sich bei dem Wert von 22,53 € um eine Miete einschließlich weiterer Kostenpositionen handelt. Dennoch handelt es sich nach unseren Recherchen weiterhin nicht um

eine ortsübliche Miete mit dazugehörigen üblichen Nebenkosten. So konnten wir ermitteln, dass die Kaltmiete im Rhein-Sieg-Kreis sich zwischen 6 €/qm und 8 €/qm bewegt. Weitere Nebenkosten im relevanten geographischen Bereich bewegen sich nach unseren Ermittlungen auf einem Niveau von 3,25 €/qm. Hierunter fallen nachfolgende Kostenpositionen:

- Wasser
- Kanal
- Strom
- Heizkosten
- Gebäudeversicherung
- Schornsteinreinigung
- Wartung Heizung
- Reinigung
- Hausmeiste
- Instandhaltungskosten

Entgegen unserer Aussage vom 06.12.2018 liegt eine akzeptable Kaltmiete bei maximal 8,50 €/qm. Die weiteren Kostenpositionen sind mit maximal 3,25 €/qm berücksichtigungsfähig. In der Summe ergibt sich eine angemessene Brutto-Gesamtmiete in Höhe von maximal 11,75 €/qm. Insgesamt ist ein anrechnungsfähiger Betrag in Höhe von 900.426,-- € anzuerkennen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Mietkosten um 868.957,20 € zu reduzieren sind.

S-RTW

An unserer Aussage zum Schwerlast-RTW müssen wir festhalten, da wir keinerlei Eingang dieses Rettungsmittel in den Rettungsdienstbedarfsplan feststellen können.

Kosten der notärztlichen Versorgung

Ihren Ausführungen vom 11.12.2018 können wir in der Gänze nicht folgen, da Sie entgegen Ihrer bisherigen Aussagen kalkulatorisch nicht von rund 5,12 Millionen Euro ausgehen, sondern jetzt einen Betrag in Höhe von 4.619.319,72 Euro benennen. Daher möchten wir nochmals zu diesem Punkt unsere Ausführungen vom 06.12.2018 wiederholen.

In der Kalkulation setzen Sie für die Notärzte Gesamtkosten in Höhe von rund 5,12 Millionen Euro an. Im Jahr 2016 betragen die Gesamtkosten 3.127.138,31 Euro. Die Steigerung wird mit regelmäßigen Tarifierhöhungen begründet. Dies würde bedeuten, dass es seit 2016 Tarifierhöhungen von insgesamt 39 % gegeben hat.

Die Tarife an kommunalen Krankenhäuser sind nach unserer Recherche seit 2016 wie folgt angepasst worden:

01.09.2016 = 2,3 % – 01.09.2017 = 2,0 Prozent – 01.05.2018 = 0,7 Prozent

In der Summe bedeutet dies eine Tarifierhöhung von insgesamt 5 Prozent. Hieraus ergibt sich ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von 3.283.495,23 Euro. Aus der Kalkulation ist daher die Differenz von 1.834.661,37 Euro in Abzug zu bringen.

NEF

Die Ausstattung der Fahrzeuge kann nur nach der gültigen DIN-Norm erfolgen. Auch wenn über einen Sachverhalt diskutiert wurde und unsererseits keine Einwände erfolgt sind, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass Zustimmung unterstellt werden kann. Somit sind alle Einrichtungsgegenstände die nicht der DIN-Norm entsprechend bei der Kalkulation in der Abzug zu bringen.

Fehlfahrten

Unverändert haben Sie uns keine detaillierte Aufstellung der Fehlfahrten übermittelt. Aus diesem Grunde halten wir an unserer Aussage vom 06.12.2018 fest.

Brandeinsatzbegleitfahrten

Hierzu teilen Sie uns mit, dass derartige Fahrten nur in geringfügigem Umfang stattfinden, sodass sie keine gebührenrelevanten Auswirkungen haben. Diese Aussage ist insoweit nicht korrekt, da, soweit es nicht zu einem tatsächlichen Rettungseinsatz kommt, die Feuerwehr als Gebührenschildner die entsprechende Gebühr an den Rettungsdienst zu entrichten hat. Somit wirken sich Brandeinsatzbegleitfahrten gebührenwirksam aus.

Notfallsanitäterausbildung

Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung können unverändert nicht anerkannt werden, da die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein zu diesem Kostenansatz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken haben, dies vor dem Hintergrund, dass wir bis zur ggf. gerichtlichen Klärung, bereits zum jetzigen Zeitpunkt unsere Erstattungsansprüche sichern.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann Einvernehmen durch die Landesverbände der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein weiterhin nicht erteilt werden.

Aus vorgenannten Gründen sind unsere Ausführungen in der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Arntzen
Betriebswirt (VWA)
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Referent Ambulante Versorgung
Ludwig-Erhard-Allee 9
40227 Düsseldorf
Tel.: 0 211/ 3 84 10 - 31
Fax: 0 211/ 3 84 10 - 20
erik.arntzen@vdek.com
www.vdek.com

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Per E-Mail

An die
Vertreter der Landesverbände
der Krankenkassen
und dem Verband der Ersatz-
kassen e.V.

Bevölkerungsschutz

Herr Dahm

Zimmer: B 1.23

Telefon: 02241 - 13-3601

Telefax: 02241 - 13-2740

E-Mail: rainer.dahm@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.12.2018

Mein Zeichen
38.1-Gebühr

Datum
17.12.2018

Betreff: Verfahren gemäß §14RettG NRW zur Anpassung der Rettungsgebühren des Rhein-Sieg-Kreises

**Bezug: Meine Schreiben vom 16.10. und 11.12.2018,
Gesprächstermin am 22.11.2018,
Ihre Schreiben vom 06.12. und 13.12.2018**

Sehr geehrter Herr Arntzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 13.12.2018 (E-Mail), in dem Sie Ihre im Schreiben vom 06.12.2018 vorgetragene Standpunkte zur Bewertung der Kalkulation der Rettungsgebühren wiederholen und daraus ein unwirtschaftliches Verhalten bei der Ermittlung der Gebührensätze entgegen dem in § 2a RettG geregelten Wirtschaftlichkeitsgebot ableiten. Ihre Darstellung vermag nach wie vor nicht zu überzeugen, da sie weitgehend von unzutreffenden Gegebenheiten und Rahmenbedingungen ausgeht. Die Wirtschaftlichkeit einer überregionalen Vergleichbarkeit zu unterziehen, wie Ihrerseits im Gespräch vom 22. 11. 2018 vorgenommen, bedeutet, die individuellen Strukturen beim Träger der Rettungswachen auszublenden. Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit seinen Rettungswachen insbesondere für die Versorgung der ländlichen Regionen verantwortlich. Die bevölkerungsreicheren Ballungszentren (Hennef, Königswinter, Niederkassel, Siegburg, Troisdorf sowie auch Bonn und Köln) setzen mit ihren städtischen Rettungswachen einen eigenen Versorgungsauftrag um und können dabei aufgrund der engen regionalen Zuständigkeiten kostengünstiger als der Rhein-Sieg-Kreis kalkulieren. Die Vorhaltung, dass sich die für die Rettungswachen des Rhein-Sieg-Kreises kalkulierten Gebührensätze in einem unwirtschaftlichen Rahmen bewegen, trifft daher nicht zu. Obwohl ich hierzu meine Bewertung im Schreiben vom 11.12.2018 ausführlich dargestellt und erläutert habe, möchte ich nachfolgend nochmals einige Punkte kurz skizzieren.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0399 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDE33

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
229 5769 0451

Mietkosten

Die für die Ermittlung des Durchschnittswertes von 22,53 € je Quadratmeter maßgeblichen Berechnungsgrößen sind Ihnen mit Schreiben vom 26.11.2018 dargestellt worden. Die exponierte Lage der Rettungswachen innerhalb der jeweiligen Versorgungsbereiche und die Tatsache, dass bei mehreren ausgeschriebenen Losen lediglich ein Angebot einging, ließen keine alternativen Möglichkeiten mit Blick auf eine Reduzierung dieser Kosten zu.

Schwerlast-RTW

Die erforderliche Nachbemessung der Rettungsmittelvorhaltung ist im Jahre 2014 (siehe hierzu mein Schreiben vom 08.07.2014 mit beigefügter Synopse) mit Ihrem Hause abgestimmt worden. Insoweit stellt das Ergebnis dieser Abstimmung rechtlich wie tatsächlich eine partielle Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung dar.

Kosten der notärztlichen Versorgung

Bei den kalkulatorischen Kosten in Höhe von 5,12 Mio. Euro handelt es sich um die Kosten insgesamt für die Notarztstellung. In der Prognose für 2019 entfallen 4.619.319,72 € auf die reinen Personalkosten, ohne sachkostenähnliche Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten (Querschnitts-/interne Aufwendungen). Ich weise noch einmal darauf hin, dass die Gebührensätze trotz gestiegener Kosten gesenkt werden konnten.

Notarzteinsatzfahrzeuge

Ihre ergänzende Begründung vermag ich nicht nachzuvollziehen. Die Tatsache, dass Ihrerseits gegen die Ausstattung der Fahrzeuge im Rahmen der Abstimmung „keine Einwände erfolgt sind“, kann bei verständiger Betrachtung nur als Zustimmung ausgelegt werden.

Fehlfahrten

Die mit (unter) 2% konkret ermittelte und Ihnen mit Schreiben vom 26.11.2018 dargelegte Fehlfahrtenquote stellt einen tatsächlichen und damit betriebswirtschaftlich berücksichtigungsfähigen Wert dar. Die Ihrerseits vorgetragene Annahme einer Fehlfahrtenquote von 5% entspricht nicht den Gegebenheiten.

Brandeinsatzbegleitfahrten

Die Auswertung der Einsatzzahlen ergab bei den Brandeinsatzbegleitfahrten einen Wert von 0,35%, gemessen an der Gesamtzahl der RTW-Einsätze. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ermittelte Fehlfahrtenquote (siehe oben) unter 2% liegt, ergibt sich im gegenseitigen Ausgleich kein finanzieller Nachteil für die Kostenträger.

Notfallsanitäterausbildung

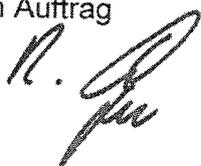
Der Berücksichtigung dieser Kosten liegt mit §14 Abs. 3 RettG NRW eine gesetzliche Regelung zugrunde. Diese ist für mich bindend.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kostenermittlung für die neuen Gebührensätze auf der Grundlage der geltenden Rettungsdienstbedarfsplanung für den Rhein-Sieg-Kreis und dem Ergebnis eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte. Im Rahmen der Kalkulation der Rettungsgebühren ist allen rechtlichen, strukturellen und faktischen Gegebenheiten größte Beachtung zuteil geworden. Der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit bei der Ermittlung der Gebührensätze ist daher nicht gerechtfertigt. Ich bitte Sie daher noch-

mals, Ihre Bewertung vor diesem Hintergrund zu überdenken. Zudem wiederhole ich meine Bereitschaft, die ihrerseits im Gespräch am 22.11.2018 vorgetragene Forderung der Prüfung einer Kommunalisierungsmöglichkeit des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis zu prüfen. Im Übrigen lassen sich nach Abbau der Defizite aus den Jahren 2016 bis 2018 Gebührensenkungen prognostizieren.

Das formelle Verfahren gemäß §14 RettG NRW sehe ich damit als beendet an. Über den Verlauf und das Ergebnis werde ich den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises informieren und ihm – wie Ihrerseits erbeten – Ihre Stellungnahmen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. J. J.', written in a cursive style.

Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2019 und 2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan	2019	2020
Gesamtbetrag der Erträge auf	716.679.534 €	757.044.003 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	720.383.779 €	764.504.877 €

im Finanzplan	2019	2020
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	711.357.025 €	750.214.655 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	693.452.506 €	733.937.668 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.395.700 €	8.030.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.566.800 €	35.526.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.526.484 €	30.496.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.262.384 €	11.060.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019	2020
41.171.100 €	27.496.700 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2019</u>	<u>2020</u>
6.355.000 €	10.860.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

<u>2019</u>	<u>2020</u>
3.704.245 €	7.460.874 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

<u>2019</u>	<u>2020</u>
100.000.000 €	100.000.000 €

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß **§ 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf

<u>2019</u>	<u>2020</u>
32,80 %	32,80 %

der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch das **Jugendamt** verursachten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß **§ 56 Abs. 5 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Der einheitliche Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf

<u>2019</u>	<u>2020</u>
28,43 %	28,75 %

der für diese Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr-**ÖPNV** - (55 % der Defizite des Busverkehrs sowie 50 % der Defizite des Schienenverkehrs) wird von den Städten und Gemeinden entsprechend den planmäßig gefahrenen Wagenkilometern im **Haushaltsjahr 2019** eine **Mehrbelastung** in Höhe von **19.118.950 €** und im **Haushaltsjahr 2020** eine **Mehrbelastung** in Höhe von **20.368.000 €** nach **§ 56 Abs. 4 und 6 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Gemäß Beschluss des Kreistages werden die im Rahmen des Projektes „Lead City Bonn“ vom Rhein-Sieg-Kreis zu tragenden Eigenanteile sowie die zusätzlichen Verkehrsleistungen (planmäßige Wagenkilometer) nicht einbezogen.

Es entfallen auf:

<u>Stadt / Gemeinde</u>	<u>in Euro</u>		<u>in % der maßgebenden Umlagegrundlagen</u>	
	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Alfter	694.578	728.805	2,661%	2,681%
Bad Honnef	695.106	725.961	2,148%	2,154%
Bornheim	2.086.362	2.278.664	3,342%	3,506%
Eitorf	341.746	364.482	1,218%	1,247%
Hennef	1.584.037	1.690.929	2,398%	2,458%
Königswinter	2.182.396	2.279.960	4,024%	4,037%
Lohmar	1.111.443	1.186.646	2,959%	3,034%
Meckenheim	706.582	753.928	2,005%	2,054%
Much	304.800	324.539	1,622%	1,658%
Neunkirchen-Seelscheid	337.128	361.153	1,403%	1,443%
Niederkassel	1.236.134	1.308.140	2,699%	2,743%
Rheinbach	535.709	572.519	1,408%	1,445%
Ruppichteroth	329.431	352.832	2,427%	2,496%
Sankt Augustin	2.098.194	2.175.061	2,521%	2,509%
Siegburg	1.423.980	1.514.715	1,990%	2,032%
Swisttal	498.764	532.576	2,280%	2,338%
Troisdorf	1.993.517	2.126.973	1,605%	1,644%
Wachtberg	554.182	659.063	2,459%	2,808%
Windeck	404.861	431.054	1,550%	1,585%

4. Die Umlagen sind in Monatsbeträgen **jeweils zum 15. eines Monats** zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die ausstehenden Beträge erhoben.
5. Ein Ausgleich von Differenzen zwischen Plan und Ergebnis gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 (Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV) bzw. § 56 Abs. 5 Satz 2 (Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht vorgenommen.

§ 7

Entfällt

§ 8

Die im Stellenplan mit einem „k.w.“-Vermerk bezeichneten Stellen fallen weg, sobald sie frei geworden sind.

§ 9

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden sowohl im konsumtiven Bereich (Ergebnisplan) als auch im investiven Bereich (bezogen auf die im Finanzplan dargestellten Investitionsmaßnahmen) Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden.

Die Einzelheiten zur Struktur der Budgets und deren Bewirtschaftungsregeln werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan festgelegt.

Anlage 2

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

zu Anlage 28

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1551 - 53705 Siegburg

Bauaufsichtsamt

Herrn
Willi Mustermann
Musterstraße 2
53757 Sankt Augustin

Sekretariat

Frau Kurz
02241/13-2739

Frau Rath
02241/13-3396

Fax: 02241/13-3162

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen
63/88888/2016

Datum
30.11.2018

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

53783 Eitorf, xxx-Straße
Gemarkung: xxxxx, Flur: xx, Flurstück(e): xxx

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihr Antrag, hier eingegangen am xxxxxxxx, ist unter dem oben angegebenen Aktenzeichen registriert. Er wird an die/den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in

Frau/Herr xxxxxxxxxx (Telefon: xxxxxxxxxx, E-Mail: xxxxxxxxxx@rhein-sieg-kreis.de)

weitergeleitet. Sollte sich bei der Bearbeitung ergeben, dass weitere Unterlagen zur Beurteilung notwendig sind, werden diese nachgefordert.

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt den Service „Bauen Online“ auf seiner Internetseite zur Verfügung. Mit „Bauen Online“ möchten wir die Kommunikation für alle am Genehmigungsverfahren Beteiligten vereinfachen. Sie haben die Möglichkeit, sich via Internet über den Stand Ihres Baugenehmigungsverfahrens zu informieren. Sie erreichen den Service unter <http://www.rhein-sieg-kreis.de> in der Rubrik Bürgerservice / Online-Dienste / Bauaufsichtsamt / Bauen Online. Wenn Sie hierzu Fragen haben, werden Sie unter der Tel. 02241/13-2739 (Frau Kurz) gerne beraten.

Ihre **persönliche Antragskennung: xxxxxxxxxxxxxxxx** und PIN **xxxx**,

Da im Verfahren zunächst die Gemeinde und ggf. weitere Dienststellen beteiligt werden müssen, kann frühestens in 8 Wochen eine Auskunft über die voraussichtliche Dauer des Verfahrens erfolgen. Bis dahin bitte ich daher von Rückfragen abzusehen.

Ihr Bauaufsichtsamt



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

-13-

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt 50

11.12.2018

An den Kreistagsabgeordneten Dr. Fleck

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
DIE LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten
sowie die Einzelabgeordneten im Kreistag

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

zu Ihrer Anfrage vom 20.11.2018 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wieviel Arbeitslose im Rechtskreis SGB II gibt es in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und insgesamt im Rhein-Sieg-Kreis?

Rhein-Sieg-Kreis *ⁱ	9.919
Alfter	283
Bad Honnef	310
Bornheim	568
Eitorf	411
Hennef (Sieg)	689
Königswinter	621
Lohmar	365
Meckenheim	445
Much	182
Neunkirchen-Seelscheid	200
Niederkassel	462
Rheinbach	363
Ruppichterath	174
Sankt Augustin	1.138
Siegburg	1.137
Swisttal	217
Troisdorf	1.770
Wachtberg	187
Windeck	397

2. Wieviel arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren gibt es in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und insgesamt im Rhein-Sieg-Kreis?

Rhein-Sieg-Kreis *ii	900
Alfter	24
Bad Honnef	22
Bornheim	49
Eitorf	38
Hennef (Sieg)	51
Königswinter	51
Lohmar	41
Meckenheim	38
Much	15
Neunkirchen-Seelscheid	20
Niederkassel	34
Rheinbach	38
Ruppichteroth	14
Sankt Augustin	144
Siegburg	99
Swisttal	30
Troisdorf	135
Wachtberg	14
Windeck	43

3. Wieviel erwerbsfähige Leistungsbezieher im SGB II-Bezug (Hartz IV) gibt es in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und insgesamt im Rhein-Sieg-Kreis?

Rhein-Sieg-Kreis *iii	25.929
Alfter	697
Bad Honnef	802
Bornheim	1.541
Eitorf	1.145
Hennef (Sieg)	1.829
Königswinter	1.588
Lohmar	900
Meckenheim	1.166
Much	481
Neunkirchen-Seelscheid	578
Niederkassel	1.186
Rheinbach	959
Ruppichteroth	431
Sankt Augustin	3.048
Siegburg	2.922
Swisttal	601
Troisdorf	4.494
Wachtberg	523
Windeck	1.038

4. Wieviel erwerbsfähige jugendliche Leistungsbezieher im SGB II-Bezug (Hartz IV) unter 25 Jahre gibt es in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und insgesamt im Rhein-Sieg-Kreis?

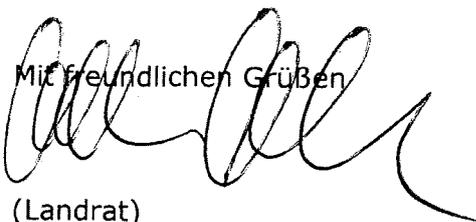
Rhein-Sieg-Kreis *IV	5.377
Alfter	146
Bad Honnef	164
Bornheim	331
Eitorf	269
Hennef (Sieg)	367
Königswinter	320
Lohmar	225
Meckenheim	258
Much	99
Neunkirchen-Seelscheid	119
Niederkassel	229
Rheinbach	216
Ruppichteroth	85
Sankt Augustin	618
Siegburg	628
Swisttal	115
Troisdorf	842
Wachtberg	94
Windeck	252

5. Wieviel Asylbewerber/Flüchtlinge gibt es in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und insgesamt im Rhein-Sieg-Kreis?

	Asylbewerber	Asylberechtigung anerkannt Aufenthalts- erlaubnis	Flüchtlingseigenschaft zuerkannt Aufenthaltserlaubnis	Subsidiär Schutzberechtigte Aufenthalts- erlaubnis
Rhein-Sieg- Kreis *V	2.242	536	3.755	1.680
Alfter	91	22	128	70
Bad Honnef	123	5	132	103
Bornheim	229	42	343	135
Eitorf	99	7	136	81
Hennef	185	38	307	110
Königswinter	192	20	264	110
Lohmar	132	19	177	54
Meckenheim	115	61	229	75
Much	73	3	51	72
Neunkirchen- Seelscheid	88	13	146	57
Niederkassel	137	47	243	107
Rheinbach	152	17	194	93
Ruppichteroth	60	8	74	24
Sankt Augustin	94	111	478	184

Siegburg	173	101	477	225
Swisttal	135	9	138	68
Wachtberg	67	10	111	58
Windeck	97	3	127	54

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

*ⁱ Datenquelle: bereinigte Daten des jobcenters rhein-sieg

*ⁱⁱ Datenquelle: bereinigte Daten des jobcenters rhein-sieg

*ⁱⁱⁱ Datenquelle: bereinigte Daten des jobcenters rhein-sieg

*^{iv} Datenquelle: bereinigte Daten des jobcenters rhein-sieg

*^v Datenquelle: Ausländerbehörde, ohne Stadt Troisdorf; die Tabelle beinhaltet erstmalig auch die anerkannten Flüchtlinge, da hierfür nunmehr ein Statistikmodul zur Verfügung steht.

Der Landrat
Dezernat 3/Amt 53

13.12.2019

An den

Einzelabgeordneten Dr. Helmut Fleck

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

sowie Einzelabgeordneter Meise

Anfrage des Einzelabgeordneten Dr. Helmut Fleck vom 03.12.2018

**Gesundheitliche Gefahren und Risiken der 5G-Mobilfunk-Technologie
Anfrage gemäß §12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises zur
nächsten Kreistagssitzung mit der Bitte um schriftliche Bekanntgabe.**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.1 Welche gesundheitlichen Gefahren und Risiken kommen mit der 5 G-Mobilfunk Technologie auf uns zu?

Es liegen noch keine gesicherten Forschungsergebnisse beim Bundesamt für Strahlenschutz vor, die über die Web-Site abrufbar sind. Im Jahr 2016 wurden über mehrere Jahre angelegte Forschungsprojekte initiiert, u.a zu den Themen:
Zusammenhang von neurodegenerativen Erkrankungen und Magnetfeldexposition
Gepoolte Analyse zum Zusammenhang von Amyotropher Lateralsklerose (ALS) und Magnetfeldexposition
Internationaler Workshop zu Wirkschwellen im Körper aufgrund induzierter niederfrequenter elektrischer Felder
Kritische Analyse der vorliegenden Studien zum Zusammenhang von Leukämien im Kindesalter, Magnetfeldexposition und ionisierender Strahlung im Niedrigdosisbereich (systematischer Review)
Epidemiologische Studie zum Zusammenhang von Magnetfeldexposition und einem erhöhten Fehlgeburtsrisiko – Machbarkeitsstudie

- 1.2 Wie bewerten Sie diese?
Es liegen keine Daten vor, die bewertet werden können.
- 1.3. Wie gefährlich sind diese Mikrowellen?
Eine Beurteilung der nicht ionisierenden Strahlung für den genannten Frequenzbereich ist noch nicht möglich.
- 2.1 Wie sieht die Antennendichte aus?
Zu dieser Frage kann seitens des Fachamtes keine Stellungnahme abgegeben werden.
- 2.2 Wer erteilt die Genehmigungen?
Die Bundesnetzagentur erteilt die Genehmigungen.
- 3.1 Sind auch schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten?
s.1.1
- 3.2 Wenn ja, welche?
s. 1.1
- 4.1 Beeinflusst der 5G-Mobilfunk (dieser „globale Mikrowellenherd“) auch das Klima?
s.1.1.
- 5.1 Machen die Betreiber sich u.U. Schadensersatzpflichtig?
s.2.1
- 5.2. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchG)
- 6.1. Wie können wir uns schützen?
Solange nicht geklärt ist, ob ein tatsächliches Risiko von 5 G Mobilfunkantennen ausgeht, können auch keine Schutzmaßnahmen empfohlen werden, da nicht klar ist, ob eine Schutzbedürftigkeit besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Der Landrat

